

► Abschleppkosten

Abschleppkosten konsequent schadenrechtlich betrachtet

| Kann dem Geschädigten bei der Beauftragung des Abschleppunternehmers kein Auswahlverschulden vorgeworfen werden, kommt es auf Einwendungen des Versicherers hinsichtlich überhöhter Preise nicht an. Die Durchschnittswerte aus der Preis- und Strukturbefragung des Bundesverbands Bergen und Abschleppen sind schon deshalb kein brauchbarer Maßstab, weil der Geschädigte nur auf Angebote zurückgreifen kann, die in der Abschleppsituation existieren. Das hat das AG Pforzheim klargestellt. |

Auch der Einwand, der Abschleppunternehmer sei mit einem zu großen und damit zu teuren Fahrzeug mit im konkreten Fall überflüssigen Ladekran angerechnet, und die Straßenreinigungsmaßnahmen seien auch nicht erforderlich gewesen, liegen nach Ansicht des AG Pforzheim neben der Sache. Denn es ist im konkreten Fall nicht erkennbar, dass dem Geschädigten die – ja auch nur behauptete – fehlende Notwendigkeit hätte erkennbar werden können. Letztlich sind das ja auch Punkte, die dem Einfluss des Geschädigten entzogen sind (AG Pforzheim, Urteil vom 20.01.2022, Az. 8 C 1585/21, Abruf-Nr. 227269, eingesandt von Rechtsanwalt Martin Lins, Pforzheim).

Wichtig | Das Gericht hat den Versicherer jedoch nur Zug um Zug gegen Abtretung der Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen den Abschleppunternehmer wegen evtl. überhöhter Abrechnung verurteilt. Das entspricht dem schadenrechtlichen Standard und ist kein Grund zur Aufregung. Denn die Abrechnungsmöglichkeiten des Abschleppunternehmers liegen immer in einer Bandbreite und nicht nur auf dem vom Versicherer erdachten Punkt.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- AG Stuttgart, Urteil vom 19.10.2020, Az. 41 C 1927/20, Abruf-Nr. 218709
- Aktualisierter Rechtsanwaltstextbausteine RA007: Abschleppkosten: Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765585
- Aktualisierter Rechtsanwaltstextbausteine RA026: Abschleppkosten vom Unfallort zum Heimatort bzw. zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46204061

► Reparaturkosten

Desinfektionskosten sind nun beim BGH

| Die Desinfektionskostenerstattung liegt nun beim BGH, und zwar in einem Verfahren, in dem es um eine vom Schadengutachter vorgenommene Desinfektion nach der Besichtigung zur Gutachtenerstellung geht. Das Amtsgericht hat trotz der nur 15 Euro netto die Berufung, das Landgericht die Revision zugelassen. So ist anzunehmen, dass die Klärung noch in diesem Jahr erfolgt. Das Az. beim BGH lautet: VI ZR 324/21. |

AG Pforzheim
zerpflückt Einwände
des Versicherers



IHR PLUS IM NETZ

Mehr dazu
auf ue.iww.de

Entscheidung
dürfte noch im
Jahr 2022 fallen